

12. Bedarf nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auch die Festsetzung der Gegenleistung für die Verpflichtung zur Abtretung eines Gesellschaftersanteils der gerichtlichen oder notariellen Form?

Wird eine ohne Beobachtung dieser Form getroffene Vereinbarung über die Gegenleistung durch den später in geschlichter Form erfolgenden Abtretungsvertrag (§ 15 Abs. 3) gültig?

I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1906 i. S. B. (Wekl.) w. K. (Kf.).
Rep. I. 240/06.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Revisionskläger hat die Nachprüfung der Frage verlangt, ob nicht nach § 15 des Gesetzes, betr. die Gesellsch. m. b. H., auch die für die Übertragung des Geschäftsanteils des Klägers vereinbarte Gegenleistung des Beklagten der gerichtlichen oder notariellen Form bedürft hätte. Das Oberlandesgericht ist bei seiner Entscheidung hierüber von durchaus zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen. Allerdings bedarf der obligatorische Vertrag, die Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird, nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes der bezeichneten Form, und als Bestandteil der Vereinbarung unterliegt auch die in ihr vorgesehene Gegenleistung der Formvorschrift. Nach dem Schlußsatz des § 15 Abs. 4 wird aber die ohne diese Form getroffene Vereinbarung durch den in gehöriger Form geschlossenen Abtretungsvertrag, den sogenannten dinglichen Vertrag der Übertragung des Geschäftsanteils von dem Gesellschafter auf den Erwerber (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes), gültig. Es ist vielfach üblich geworden, daß die Kontrahenten nur den dinglichen Abtretungsvertrag gerichtlich oder notariell beurkunden lassen, wodurch dann die formlos geschlossene und deshalb an sich ungültige „Vereinbarung über die Abtretung“ ihrem ganzen Inhalte nach gültig wird.

Vgl. Staub u. Hachenburg, Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., § 15 Anm. 36.

So ist auch im vorliegenden Falle verfahren worden. Die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit der zwischen den Parteien über die Abtretung getroffenen Vereinbarung, insbesondere die Zusage der Übernahme der damals im Streite befangenen Schuld des Klägers an den Makler B., kann hiernach mit Grund nicht bezweifelt werden.“